

BL_GERICHTE 470 19 108 vom 16. Juli 2019

BL Gerichte, 2019-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_19_108

FR: BL_GERICHTE 470 19 108 du 16 juillet 2019

IT: BL_GERICHTE 470 19 108 del 16 luglio 2019

Regeste

Bestellung einer amtlichen Verteidigung

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt vorab eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil die Vorinstanz nicht auf die in seiner Eingabe vom 23. März 2019 vorgebrachten Argumentation, gestellten Anträge und verlangte Wiederholung der Beweisanträge eingegangen sei.

E. 3.1

Eine Verfügung muss aufgrund von Art. 29 Abs. 2 BV begründet werden (BGer 1B_415/2017 vom 14. November 2017 E. 3.1). Die Begründungspflicht stellt nicht nur ein bedeutsames Element transparenter Entscheidungsfindung dar, sondern dient zugleich auch der wirksamen Selbstkontrolle der verfügenden Behörde (BGE 118 V 56 E. 5b, 112 Ia 109 E. 2b). Die Begründung soll der Staatsanwaltschaft ihre Überlegungen vor Augen führen und so eine Prüfung der Plausibilität des eigenen Entscheids bewirken, um zu verhindern, dass sie sich von unsachlichen Motiven leiten lässt. Überdies soll die Begründung die betroffene Person in die Lage versetzen, sachgerecht über einen Weiterzug des Entscheids zu befinden und diesen gegebenenfalls in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterzuziehen (vgl. Grädel/Heiniger, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, a.a.O., Art. 320 N 5). Dies ist nur möglich, wenn sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 143 III 65 E. 5.2, 139 IV 179 E. 2.2; BGer 1B_324/2018 vom 7. März 2019 E. 3.2). Art. 29 Abs. 2 BV wird allerdings dann verletzt, wenn es ein Gericht unterlässt, sich zu Rügen zu äussern, die eine gewisse Überzeugungskraft aufweisen, oder wenn es bei seiner Entscheidungsfindung gewichtige Behauptungen und Argumente nicht berücksichtigt (BGE 141 V 557 E. 3.2.1; BGer 4A_366/2017 vom 17. Mai 2018 E. 4.1).

E. 3.2

Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist

darüber hinaus selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2, 136 V 117 E. 4.2.2.2). Die Heilung soll jedoch, insbesondere in Fällen schwerer Verletzung, die Ausnahme bleiben. Sie kommt zudem nur in Betracht, wenn der betroffenen Person aus der erst nachträglichen Gehörsvergewährung bzw. der Heilung kein Nachteil erwächst (BGE 135 I 279 E. 2.6.1, 133 I 201 E. 2.2).

3.3.1 Mit Eingabe vom 23. März 2019 begründete der Beschwerdeführer sein Gesuch um Bewilligung der amtlichen Verteidigung gemäss auf Art. 130 lit. c StPO mit seinem schlechten psychischen Gesundheitszustand und seiner Bedürftigkeit. Die Staatsanwaltschaft bezog sich zwar in der Begründung der angefochtenen Verfügung einzig auf die Vorschrift von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO. Jedoch kann der Verfügung implizit entnommen werden, dass die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen von Art. 130 lit. c StPO als nicht gegeben erachtet hat. Aus dem Gesamtkontext folgt nämlich immerhin, dass die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht ausser Stand angesehen hat, seine Verfahrensinteressen ausreichend zu wahren. So hat sie ausdrücklich geltend gemacht, allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer gesundheitlich angeschlagen sei, führe nicht zum Schluss, er sei den Schwierigkeiten des vorliegenden Falls nicht gewachsen. Der Beschwerdeführer hat überdies durchaus verstanden, dass die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen von Art. 130 lit. c StPO als nicht erfüllt betrachtet hat. Dies zeigt sich darin, dass er in seiner Beschwerde die Annahme der Staatsanwaltschaft, allein seine Gesundheitsprobleme stünden einer ausreichenden Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren nicht entgegen, als unhaltbar und willkürlich rügt. In Anbetracht der dargelegten Umstände ist die Begründung der Staatsanwaltschaft als ausreichend zu werten. Selbst wenn im Übrigen eine Verletzung der Begründungspflicht zu bejahen wäre, müsste diese als im Rechtsmittelverfahren geheilt gelten. Denn einerseits hat sich der Beschwerdeführer vor dem erkennenden Gericht, welches aufgrund von Art. 393 Abs. 2 StPO im Beschwerdeverfahren mit voller Kognition ausgestattet ist, umfassend zur Sache äussern können. Andererseits hat die Staatsanwaltschaft in der Stellungnahme ausdrücklich die Gründe dargelegt, weshalb sie die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung im Sinne von Art. 130 lit. c StPO als nicht gegeben erachtet, und hat der Beschwerdeführer in den Eingaben vom 30. April 2019, vom 15. Mai 2019 und vom 1. Juni 2019 dazu Stellung bezogen. Unter diesen Umständen würde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Beschwerdeverfahren als geheilt gelten. Eine Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft erschiene als unnötige Verzögerung des Verfahrens und wäre deshalb mit dem Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO) nicht vereinbar.

3.3.2 Unbehilflich ist weiter das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Staatsanwaltschaft habe das rechtliche Gehör verletzt, indem sie in der angefochtenen Verfügung nicht über seinen Antrag auf Wiederholung aller Beweisabnahmen entschieden habe. Diese Frage braucht nämlich im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht beurteilt zu werden, da der Beschwerdeführer in der Beschwerde keinen Antrag auf Wiederholung der Beweisabnahmen mehr gestellt hat. Nur der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass für den rechtskundig vertretenen Beschwerdeführer offenkundig ersichtlich gewesen ist, dass die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung aufgrund der Verweigerung der amtlichen Verteidigung auch die Voraussetzungen gemäss Art. 131 Abs. 3 StPO für eine Wiederholung der

Beweiserhebungen als nicht gegeben angesehen hat.

E. 4

Nachfolgend ist zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 130 lit. c StPO eine notwendige Verteidigung zu bestellen ist.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer trägt zusammengefasst insbesondere vor, die Annahme der Staatsanwaltschaft, allein seine Gesundheitsprobleme stünden einer ausreichenden Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren nicht entgegen, sei unhaltbar und willkürlich. Immerhin habe der zuständige Staatsanwalt ihn noch nicht einmal persönlich gesehen. Er könne deshalb seine Fähigkeit, seine Rechte selber zu wahren, nicht beurteilen. Ausserdem könne der zuständige Staatsanwalt seine psychische und kognitive Leistungsfähigkeit ohne persönlichen Kontakt, ohne Einsichtnahme in medizinische Unterlagen und ohne Begutachtung unmöglich beurteilen. Zur Beurteilung seines Gesundheitszustands sei vielmehr eine amtsärztliche Untersuchung anzuordnen. Ausserdem hätte ihm auch wegen seiner starken Alkoholisierung von 1.8 Promille am 10. Februar 2019 ein notwendiger Verteidiger bestellt werden müssen. Bei einer derart hohen Alkoholisierung und der damit einhergehenden fehlenden Zurechnungsfähigkeit hätte er nicht befragt werden dürfen und hätten seine ohne Verteidigung gemachten Aussagen nicht im Polizeiprotokoll festgehalten werden dürfen. Im Weiteren gehe die Staatsanwaltschaft zu Unrecht davon aus, dass er lediglich die Frage beantworten müsse, ob er Marihuana konsumiert habe und woher die sichergestellten Gegenstände stammten. Es stellten sich – wie bereits im Schreiben vom 23. März 2019 erwähnt – vielmehr diverse weitere Fragen.

E. 4.2

Gemäss Art. 130 lit. c StPO muss die beschuldigte Person verteidigt werden, wenn sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustands oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist. Die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes dieser Bestimmung sind insbesondere dann erfüllt, wenn der beschuldigten Person aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Gesundheitszustands eine ausreichende Fähigkeit zur Selbstverteidigung fehlt. Dies trifft zu, wenn sie nicht in der Lage ist, dem Verfahren zu folgen, wie dies bei vorübergehender Verhandlungsunfähigkeit nach Art. 114 Abs. 2 StPO oder eingeschränkter Verhandlungsfähigkeit der Fall ist (Schmid/Jositsch , a.a.O., Art. 130 N 9; vgl. Moreillon/Parein-Reymond , Petit Commentaire, Code de procédure pénale, 2. Aufl. 2016, Art. 130 N 15). Eine unzureichende Fähigkeit zur Selbstverteidigung kann aufgrund jeglicher Formen geistiger Behinderung vorliegen; es genügt, dass ein Verhalten besteht, welches belegt, dass die beschuldigte Person ausserhalb der allgemein anerkannten Wert- und Tatsachenvorstellungen lebt, sodass Zweifel aufkommen, ob sie die Fragen, mit welchen sie im Strafverfahren konfrontiert wird, überhaupt zu erkennen vermag (Lieber , a.a.O., Art. 130 N 19; Moreillon/Parein-Reymond , a.a.O., Art. 130 N 17; Ruckstuhl , a.a.O., Art. 130 N 30). Eine beschuldigte Person kann auch ausser Stand sein, sich selbst zu verteidigen, wenn sie an einer Alkohol-, Medikamenten- oder Drogensucht leidet, welche ihre geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt (Moreillon/Parein-Reymond , a.a.O., Art. 130 N 16). Ein Indiz für eine ungenügende Selbstverteidigungsfähigkeit bildet insbesondere das Bestehen einer aufgrund von Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB errichteten Beistandschaft. Die Fähigkeit zur ausreichenden Selbstverteidigung der beschuldigten Person ist von Amtes

wegen zu prüfen. Nähere Abklärungen sind jedoch nur dann geboten, wenn Anhaltspunkte für eine beschränkte oder fehlende Verhandlungsfähigkeit gegeben sind. Die Verfahrensleitung verfügt bei der Beurteilung, ob die beschuldigte Person fähig ist, ihre Verfahrensinteressen zu wahren, über einen Ermessensspielraum (BGer 1B_86/2019 vom 13. Mai 2019 E. 3.1, 6B_342/2018 vom 6. Februar 2019 E. 2.1). Immer Voraussetzung für die Gewährung der notwendigen Verteidigung bildet gemäss Art. 130 lit. c Halbsatz 2 StPO, dass die gesetzliche Vertretung nicht in der Lage ist, die Verfahrensinteressen der beschuldigten Person ausreichend zu wahren. Auf die Bestellung eines Verteidigers kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn die gesetzliche Vertretung über die nötigen Rechtskenntnisse verfügt. Dies dürfte aber nur der Fall sein, wenn es sich um einen Anwalt mit entsprechender Praxiserfahrung oder um einen Berufsbeistand handelt (BGer 1B_279/2014 vom 3. November 2014 E. 2.1.2; Lieber, a.a.O., Art. 130 N 22). Im letzteren Fall müssen die in Frage stehenden Gesetzesverstösse geringfügig und die zivilrechtlichen Folgen überschaubar sein (Moreillon/Parein-Reymond, a.a.O., Art. 130 N 18).

E. 4.3

Im vorliegenden Fall ist der Verzicht der Staatsanwaltschaft auf die Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer behauptet zwar in der Beschwerde, gesundheitlich angeschlagen zu sein. Er macht jedoch keine näheren Angaben zur vorgetragenen Beeinträchtigung seiner Gesundheit. Auch legt er nicht näher dar, noch ist konkret ersichtlich, dass er aufgrund der behaupteten gesundheitlichen Angeschlagenheit sich nicht ausreichend selbst verteidigen kann. Allein aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer eine IV-Rente bezieht, folgt sodann keineswegs zwingend, dass er aus körperlichen oder geistigen Gründen eine unzureichende Selbstverteidigungsfähigkeit aufweist. Der Beschwerdeführer reicht überdies kein Arzteugnis ein, welches Aufschluss über seine Selbstverteidigungsfähigkeit geben könnte. Selbst wenn auf die im vorinstanzlichen, aber im kantonsgerichtlichen Verfahren nicht mehr geltend gemachte Behauptung, er leide an einer schweren Persönlichkeitsstörung, einer bipolaren affektiven Störung mehrheitlich mit depressiven Anteilen und Rückzugstendenzen, sowie unter einer Angststörung mit Vermeidungsverhalten einzugehen wäre, vermöchte ihm dies nicht zu helfen. Der Beschwerdeführer hat nicht einmal im Ansatz aufgezeigt, worauf diese Behauptung gründet, und auch hat er nicht konkret dargelegt, dass deswegen eine ausreichende Selbstverteidigungsfähigkeit fehlt. Ebenso wenig ergeben sich aus den Akten entsprechende Anhaltspunkte. Ausserdem bildet die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Alkoholisierung vom 10. Februar 2019 keinen Grund für die Bestellung eines notwendigen Verteidigers gemäss Art. 130 lit. c StPO. Eine betrunkene Person gilt nämlich lediglich bis zu deren Ausnüchterung als vernehmungsunfähig (Gless, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, a.a.O., Art. 140 N 69); eine geistige Beeinträchtigung, welche die Anordnung einer notwendigen Verteidigung gebieten würde, liegt dagegen nicht vor. Eine geistige Wesensveränderung zufolge Alkoholkonsums wird sodann weder behauptet, noch bestehen hierfür Anzeichen. Im Weiteren ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer offenkundig eigenständig mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern in einer Wohnung in D._____ lebt. Er bringt auch nicht vor, noch ist ersichtlich, dass er unter einer Beistandschaft stehen würde oder eine solche beantragt worden wäre. Demnach ist davon auszugehen, dass er ohne Weiteres in der Lage ist, sich selbständig um die normalen Angelegenheiten seines Lebens zu kümmern. In Anbetracht all des Ausgeführten besteht derzeit kein Grund zur Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Zustands des

Beschwerdeführers, aufgrund welcher eine unzureichende Selbstverteidigungsfähigkeit anzunehmen wäre.

E. 5

Im Weiteren ist zu untersuchen, ob dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2–3 StPO eine amtliche Verteidigung zu bestellen ist.

E. 5.1

Laut Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO wird eine amtliche Verteidigung angeordnet, wenn die beschuldigte Person nicht über erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist (Art. 132 Abs. 3 StPO). Die vorgenannten Strafen orientieren sich am Mittelwert der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, was im Einzelfall nicht ausschliesst, dass eine amtliche Verteidigung auch bei einer geringeren Sanktion geboten sein und deshalb angeordnet werden kann. Demgegenüber besteht bei offensichtlichen Bagatelldelikten, bei denen nur eine Busse, eine geringfügige Geldstrafe oder geringfügige Freiheitsstrafe in Frage kommt, kein verfassungsmässiger Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung (vgl. BGE 143 I 164 E. 3.5, 128 I 225; BGer 1B_86/2019 vom 13. Mai 2019 E. 4.1; KG SG vom 29. Juni 2016 E. 2.2, in: GVP 2016 Nr. 61, S. 173 f.; Ruckstuhl, a.a.O., Art. 132 N 42).

E. 5.2

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Delikte sind in tatsächlicher Hinsicht einfach gelagert. Ihm wird der Anbau, Besitz und Konsum von Betäubungsmitteln vorgeworfen. Es handelt sich um einen überschaubaren Lebenssachverhalt, welchen der Beschwerdeführer aus eigenem Erleben kennt. So ist ihm bekannt, dass die Polizei bei ihm zu Hause zirka 95 Gramm Marihuana und eine Indooranlage entdeckt hatte. In rechtlicher Hinsicht steht die Frage im Raum, ob der Beschwerdeführer den Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG erfüllt hat. Die rechtliche Würdigung wirft keine besonderen Schwierigkeiten auf. In ihrer Stellungnahme macht die Staatsanwaltschaft geltend, dass die zur Diskussion stehende Sanktion für den Betäubungsmittelkonsum im Bereich einer Busse zwischen Fr. 100.– und Fr. 200.– liege. Nicht angegeben hat die Staatsanwaltschaft die voraussichtliche Strafe für den Besitz und den Anbau von Betäubungsmitteln. Es ist jedoch klar zu erwarten, dass als Sanktion für die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Busse oder eine geringfügige Geldstrafe oder eine geringfügige Freiheitsstrafe ausgefällt wird. Die sich stellenden Fragen bieten weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht grössere Schwierigkeiten, sodass es mit Blick auf die relativ geringe zu erwartende Strafe geboten wäre, einen amtlichen Verteidiger zu bestellen. Gründe in der Person des Beschwerdeführers, welche eine amtliche Verteidigung erfordern würden, sind auch nicht ersichtlich. Bereits aufgrund all dessen steht fest, dass gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2–3 StPO die Anordnung einer amtlichen Verteidigung nicht in Frage kommt. Hinzu kommt, dass aufgrund der weggefallenen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers zufolge erfolgter Nachzahlung von Ergänzungsleistungen nunmehr auch die Voraussetzung der fehlenden Mittel der beschuldigten Person nicht gegeben ist.

E. 6

Dem Gesagten zufolge erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist deshalb abzuweisen.

E. 7

Der Beschwerdeführer beantragt im Beschwerdeverfahren die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung mit Advokat André M. Brunner.

E. 7.1

Laut Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO (anwendbar im Beschwerdeverfahren durch Verweis in Art. 379 StPO) ist die amtliche Verteidigung anzuordnen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zusätzlich wird für die Gewährung der amtlichen Verteidigung im Beschwerdeverfahren verlangt, dass die Beschwerde nicht aussichtslos sein darf (BGer 1B_300/2019 vom 24. Juni 2019 E. 4, 1B_488/2016 vom 24. Januar 2017 E. 2; BStGer BB.2018.189 vom 1. April 2019 E. 7.4, BB.2018.60 vom 29. Oktober 2018 E. 10.2). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Rechtsbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Von Aussichtslosigkeit darf hingegen nicht gesprochen werden, wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 142 III 138 E. 5.1, 140 V 521 E. 9.1).

E. 7.2

Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird präsidialiter abgewiesen, da im Licht der vorstehenden Ausführungen bereits bei der Beschwerdeerhebung die "Gewinnaussichten" beträchtlich geringer erschienen als die "Verlustgefahren" und damit die Beschwerde von Anfang an aussichtslos war.

E. 8

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 StPO; Schmid/Jositsch, a.a.O., Art 436 N 1). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total Fr. 1'050.– (bestehend aus einer Beschlussgebühr von Fr. 1'000.– und Auslagen von pauschal Fr. 50.–) dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist ihm in diesem Verfahren keine Prozessentschädigung auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.